

# ZH\_OBERGERICHT LB130052 vom 5. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB130052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130052)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB130052 du 5 novembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LB130052 del 5 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

1.1 A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind die Kinder von D.\_\_\_\_\_, der am tt. Januar 1994 verstorben war, und dessen am tt. August 2013 verstorbenen Ehefrau, C.\_\_\_\_\_ (ehedem die Beklagte 2). A.\_\_\_\_\_ ist gemäss eigenen Angaben Rechts- anwalt (vgl. etwa act. 5/2 und act. 2). Ob er sich heute beruflich als Anwalt betä- tigt, ist unklar. Im Februar 2001, als er sich offenbar von seiner Mutter, der Be- klagten 2, die Liegenschaft ... [Adresse] in Zürich abtreten bzw. schenken liess (unter Befreiung von jeder Ausgleichspflicht; vgl. act. 5/15/11 S. 3), ging er in Spanien jedenfalls noch dem Beruf eines Künstlers nach (vgl. a.a.O., Rubrum des öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrages). Im März 2013 klagte A.\_\_\_\_\_ (fortan: der Kläger) beim Bezirksgericht Zürich auf Teilung des noch unverteilter Nachlasses von D.\_\_\_\_\_, und zwar mit folgen- dem Rechtsbegehren: "1. Es sei der noch unverteilter Nachlass des am tt. Januar 1994 verstorbenen Dr. D.\_\_\_\_\_ sel., geb. tt.mm.1909, wohnhaft gewesen an der ... [Adresse] in ... Zürich gerichtlich festzustellen, d.h. es sei festzustellen, dass der Nachlass heute noch die Liegenschaft '...', Nr. ..., Plan Nr. ..., ..., Gesamtfläche 1085 m2, Vers. Nr. ..., ... [Adresse], umfasst;

### E. 1.2

Zusammen mit der Klageeinleitung verlangte der Kläger beim Bezirksgericht den Erlass vorsorglicher Massnahmen, welche sich in der Sache ausschliesslich gegen die Beklagte 1 richteten. Sinngemäss beantragte der Kläger nämlich Fol- gendes (vgl. act. 4 S. 2 f. [= act. 3/1 S. 2 f.], mit Verweis): 1. Es sei auf der Liegenschaft '...', Nr. ..., Plan Nr. ..., ..., Gesamtfläche 1085 m2, Vers. Nr. ..., ... [Adresse], eine Registersperre im Sinne von Art. 56 Grund- buchverordnung vorzumerken, wonach die eingetragene Eigentümerin, die Be- klagte 1, ohne vorherige Zustimmung des Klägers die Liegenschaft weder ver- äussern noch sonst wie belasten kann. 2. a) Für die Dauer des Teilungsprozesses soll folgende Nutzungsaufteilung der im Grundbuch E.\_\_\_\_\_ eingetragenen Liegenschaft Nr. ..., Plan Nr. ..., ..., Ge- samtfläche 1085 m2, Vers. Nr. ..., ... [Adresse] gelten: - Der Kläger erhält die ausschliessliche Nutzung der Wohnung im Erdge- schoss; - die Beklagte 1 erhält die ausschliessliche Nutzung der Wohnung im 1. Stock; - Keller, Garage und Garten werden von beiden Parteien gemeinsam ge- nutzt. 2. b) Sämtliche für den Unterhalt der Liegenschaft anfallenden Kosten, Gebühren, Steuern, etc. werden zwischen den Parteien hälftig geteilt. 2. c) Eventualiter sei vom Gericht eine andere faire Nutzungsaufteilung für die Dau- er des Prozesses festzulegen. Er begründete das im Wesentlichen mit seinem Hauptstandpunkt und mach- te zudem Gefährdung seiner Ansprüche geltend, u.a. weil die Beklagte als im Grundbuch allein eingetragene Eigentümerin die Liegenschaft jederzeit zu seinem Nachteil belasten oder veräussern könne (vgl. act. 5/2 S. 16 f. und 5/22, dort S. 5 ff.).

### **E. 1.3**

Am 6. September 2013 wies das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, das Begehren des Klägers um Erlass der vorsorglichen Massnahmen ab. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Massnahmeverfahren behielt es dem Endentscheid in der Hauptsache vor (vgl. act. 4 S. 15 [= act. 3/1 S. 15 = act. 5/25 S. 15]). Weil am 29. August 2013 C.\_\_\_\_\_ (Beklagte 2) verstorben war, beschloss das Bezirksgericht zugleich die Sistierung des Verfahrens in der Hauptsache, bis über den Antritt ihrer Erbschaft entschieden ist (vgl. a.a.O.).

- 5 - 2. Der Kläger führt mit Schriftsatz vom 26. September 2013 Berufung ausschliesslich gegen den Beschluss vom 6. September 2013, mit dem sein gegen die Beklagte 1 gerichtetes Begehren um Erlass der vorsorglichen Massnahmen abgewiesen wurde (vgl. act. 2). Er beantragt die Aufhebung dieses Beschlusses und die Gutheissung der bereits beim Bezirksgericht beantragten Massnahmen (vgl. act. 2 S. 2). Die Akten des Bezirksgerichtes sind beigezogen worden (vgl. act. 5). Der Kläger hat den mit begründeter Verfügung vom 7. Oktober 2013 (vgl. act. 6) eingeforderten Kostenvorschuss geleistet (act. 9). Auf das Einholen einer Berufungsantwort kann verzichtet werden, weil sich die Sache als spruchreif erweist. Der Beklagten 1 ist lediglich ein Doppel der Berufungsschrift (act. 2) zuzustellen. II. (Zur Berufung im Einzelnen) 1. Gegenstand der Berufung ist – wie schon erwähnt – einzig der Beschluss vom

### **E. 2**

Es sei festzustellen, dass der Kläger an diesem Nachlass zur Hälfte berechtigt ist;

### **E. 3**

Es sei die Erbteilung durchzuführen; gemäss Gestaltungsbegehren des Klägers, welche dieser im Verlauf des Verfahrens nennen wird;

### **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten." 1.1.1 Die Liegenschaft "...", welche nach klägerischem Rechtsbegehren den einzigen Teil des noch unverteilter Nachlasses von D.\_\_\_\_\_ darstellt, stand bis im Frühling 1995 im Eigentum des Klägers (vgl. act. 5/3/4 und 5/3/10). Der Kläger hatte die Liegenschaft anfangs Januar 1970 mit dem Geld des Erblassers D.\_\_\_\_\_ unüberbaut erworben; sie wurde danach mit der "... [Liegenschaft] auf Kosten von D.\_\_\_\_\_ überbaut. Die Gründe für den Kauf der Liegenschaft durch den Kläger usw. lagen offenbar in einer sog. Steueroptimierung.

- 3 - Nach dem Ableben von D.\_\_\_\_\_ schlossen dessen Erben am 11. Februar 1994 einen vom Kläger als Willensvollstrecker aufgesetzten Teilungsvertrag ab (act. 5/3/13 sowie dazu act. 5/15/1 und 5/15/3 [Ergänzung vom 1. Februar 1995; Verteilung eines ausgeschlagenen Vermächtnisses]). In diesem wurde zur "... direkt oder indirekt nur Folgendes festgehalten: Die auf der Liegenschaft zugunsten des Erblassers lastende Grundpfandverschreibung im Wert von Fr. 600'000.- wurde als Aktivum der Erbmasse (vgl. a.a.O., S. 3) der Ehefrau, also der gegen Ende August 2013 verstorbenen Beklagten 2 zugewiesen (vgl. a.a.O., S. 6). Unter Punkt 1.2 auf S. 4 des Teilungsvertrages wurde zudem festgehalten, die Erben seien sich einig, "dass keine Posten zur Anrechnung gelangen" würden, was "insbesondere für die ... [Liegenschaft]" gelte (vgl. a.a.O., S. 4). Im Zuge einer gegen den Kläger geführten Betreibung wurde die Liegenschaft "... im Jahre 1994 gepfändet und am 28. April 1995 im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung der

B.\_\_\_\_\_ (fortan: die Beklagte 1) zugeschlagen, und zwar zum Preis von Fr. 687'000.--. Der Preis wurde vollumfänglich bezahlt bzw. durch Schuldübernahme erbracht (vgl. dazu act. 5/3/10). Auf der Liegenschaft las- teten damals zwei Grundpfandverschreibungen: im 1. Rang eine über Fr. 200'000.- zugunsten der Schweizerischen Kreditanstalt sowie im 2. Rang die bereits erwähnte über Fr. 600'000.- zugunsten des D.\_\_\_\_\_. Seit dem 15. Mai 1995 ist die Beklagte 1 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen (vgl. dazu act. 5/3/10 und act. 5/3/18). 1.1.2 Der Kläger stellt sich mit seiner Klage im Wesentlichen auf den Standpunkt, er habe die Liegenschaft "... " einst treuhänderisch für die Eltern bzw. die Familie gehalten. Und ebenso sei die Beklagte 1 im Frühling 1995 lediglich treuhänderi- sche Eigentümerin der Liegenschaft geworden, welche zu gleichen Teilen ihm und der Beklagten 1 zustehe. Denn es habe nicht nur dem Willen des 1994 ver- storbenen Erblassers D.\_\_\_\_\_ entsprochen, dass die Liegenschaft in der Familie verbleibe bzw. beiden Kindern gehören soll, sondern es entspreche das ebenso der (ungeschriebenen) "Familienverfassung ABCD.\_\_\_\_\_" (vgl. dazu act. 5/2 S. 14 f. und act. 5/22 S. 2 f.), welche die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung der leiblichen Kinder des Erblassers stipuliere. Diese Verfassung habe "unabhän-

- 4 - gig allfällig anders lautender Schriftstücke, Dokumente oder Registereinträge ihre Gültigkeit behalten" (act. 5/2 S. 14).

## **E. 6**

Die Berufung erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Das führt zur Bestätigung des angefochtenen Beschlusses. III. (Kosten- und Entschädigungsfolge) Der Kläger hat die Regelung der Dispositivziffer 2 des bezirksgerichtlichen Be- schlusses mit der Berufung nicht explizit angefochten (vgl. act. 2 S. 2) und zudem in seinen Rügen auch nicht behandelt (wollte er sie angefochten haben, wäre die Berufung daher unbegründet geblieben und abzuweisen). Sie ist daher zu bestä- tigen. Das Berufungsverfahren ist ein eigenständiges Rechtsmittelverfahren. Das sowie sein Ausgang rechtfertigen es, über seine Kosten bereits heute definitiv zu entscheiden. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), unter Verrechnung mit dem von ihm geleiste- ten Kostenvorschuss. Die Bemessung der Entscheidgebühr folgt den Grundsät- zen, die bereits in der Verfügung vom 7. Oktober 2013 dargelegt worden sind. Parteientschädigungen sind keine auszurichten, da den Beklagten keine Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.